

Satzung

Initiative Chronische Wunden e.V.

Stand: 10.05.2017

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Initiative Chronische Wunden e.V.“. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht **Stendal, Sachsen Anhalt**, eingetragen.

2. Der Sitz des Vereins ist Quedlinburg.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt folgende Ziele:

- Die Prävention der Entstehung chronischer Wunden und die Unterstützung von Menschen mit chronischen Wunden (wie Dekubitus, Ulcus cruris, diabetisches Fußsyndrom) und therapeutischer Teams durch entsprechend fachlich qualifizierte Bildungsmaßnahmen.
- Entwickeln und Veröffentlichen von Qualitätssicherungsmaßnahmen im Bereich der Prävention und Versorgung chronischer Wunden.
- Schaffen einer bestmöglichen Versorgungsqualität für Menschen mit chronischen Wunden durch politische Arbeit und Kooperationen, z.B. mit Kostenträgern, Verbänden und fachlichen Gruppierungen.
- Unterstützung und Beratung der im Bereich der Prävention und Versorgung von chronischen Wunden Tätigen.
- Darstellung der Thematik „Menschen mit chronischen Wunden“ in der Öffentlichkeit.
- Förderung und Entwicklung von Konzepten, die die Prävention und Versorgung von Menschen mit chronischen Wunden verbessern.
- Unterstützung von interdisziplinärer Forschung und Untersuchungen im Bereich der Prävention und Versorgung von chronischen Wunden.
- Maßnahmen zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Angehörigen, Betroffenen und therapeutischem Team.

2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele

des Vereins unterstützen.

Es wird unterschieden in:

- a)** Aktive Mitglieder sind Personen, die im Bereich der Prävention und/oder Versorgung von chronischen Wunden tätig sind oder sich dafür interessieren. Dies sind natürliche Personen.
- b)** Fördernde Mitglieder sind juristische Personen, die im Bereich der Prävention und/oder Versorgung chronischer Wunden als Organisation, Firma oder Ähnliches tätig sind und die Initiative Chronische Wunden finanziell fördern.
- c)** Juristische Personen (JP) oder Institutionen (I) im Sinne dieser Satzung sind medizinische Leistungsanbieter, hier Krankenhäuser einschließlich Kliniken nach § 30 Gewerbeordnung, Rehabilitationseinrichtungen, Pflegedienste, Pflegeheime, Medizinische Versorgungszentren, Dialyseeinrichtungen und Arztpraxen. Sie sind mit einer Stimme auf Mitgliederversammlungen abstimmungsberechtigt vertreten. Durch welche Person diese Stimme jeweils wahrgenommen wird, entscheidet die JP oder I und teilt dies der Versammlungsleitung mit. Der Beitrag für diese Form der Mitgliedschaft beträgt 3 Jahresbeiträge für Einzelmitglieder. Die JP oder I bezieht dafür 3 Abonnements der Zeitschrift „Wundmanagement“ und kann 3 variable Personen zu gegebenenfalls ermäßigten Konditionen zu Kongressen unter Angabe der einheitlichen Mitgliedsnummer anmelden.

Darüber hinaus können die JP oder die I zusätzliche Lizenzen in frei gewählter Anzahl erwerben. Jede zusätzliche Lizenz beinhaltet ein Abonnement der Zeitschrift

Satzung der Initiative Chronische Wunden (ICW e.V.) in der Fassung vom 10.05.2017
„Wundmanagement“ und vergünstigte Konditionen für die Teilnahme an Kongressen für eine weitere variable, beim Leistungsanbieter beschäftigte Person unter Angabe der Mitgliedsnummer.

§ 4

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen auch durch Verlust ihrer Rechtsfähigkeit oder wenn für ein Jahr der Beitrag nicht gezahlt worden ist. Der Austritt eines Mitgliedes muss dem Vorstand gegenüber schriftlich 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres erklärt werden.
3. Der Vorstand kann Mitglieder von der Mitgliedschaft ausschließen, wenn diese den Zielen des Vereins zuwiderhandeln. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Einspruch eingelegt werden, über den die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zu Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds im Verein.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

1. Aktive Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, der durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt wird. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Januar für das laufende Jahr zu entrichten.
2. Fördernde Mitglieder zahlen einen Mindestbeitrag jeweils zu Beginn des laufenden Kalenderjahres.
Die Höhe des Mindestbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. der Beirat mit **Experten für Fortbildungs-Curricula und Wundsiegel-Zertifizierung**
3. die Mitgliederversammlung

§ 7

Der Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht **mindestens** aus:

- dem/der 1. Vorsitzenden
- dem/der stellvertretenden 1. Vorsitzenden
- dem/der Schriftführer/in
- dem/der stellvertretenden Schriftführer/in
- dem/der Schatzmeister/in
- dem/der stellvertretenden Schatzmeister/in

Er wird von der Mitgliederversammlung für eine Wahlperiode von 2 Jahren gewählt. Die jeweils

amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Wahlperiode solange im Amt, bis ihre Nachfolger, von denen mindestens einer der erste Vorsitzende sein muss, gewählt

sind. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist möglich. Vorschläge sind bis spätestens drei Wochen vor der Wahl schriftlich in der Geschäftsstelle einzureichen. Die vorgeschlagene Person muss mindestens ein Jahr reguläres Mitglied sein. **Bei der Zusammensetzung des Vorstands ist anzustreben, dass jeweils mindestens zwei Vorstände aus der Ärzteschaft und zwei aus der Pflege kommen.**

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von 2 Vorstandsmitgliedern vertreten. Bei Abwesenheit des /der 1. Vorsitzenden wird er in der unter § 7 (1) angegebenen Reihenfolge vertreten; die Abwesenheit bzw. Verhinderung braucht Dritten gegenüber nicht nachgewiesen zu werden.

(3) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Mitgliederversammlung vorzubereiten und einzuberufen

Satzung der Initiative Chronische Wunden (ICW e.V.) in der Fassung vom 10.05.2017

- für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu sorgen
- die laufenden Geschäfte kann der Vorstand an Dritte gegen Entgelt delegieren.
- die Berufung der Beiratsmitglieder
- eine Geschäftsverteilung im Vorstand sowie die Zusammenarbeit mit dem Beirat zu erarbeiten
- der Vorstand kann zur Erfüllung der Vereinsziele Arbeitsgruppen einrichten. Die Arbeitsgruppen wählen eine Leiterin/ einen Leiter jeweils selbst
- Erstellen eines Wirtschaftsplanes.
- ist für die satzungsgemäße Verwendung der Mittel verantwortlich

(4) Der/die 1. Vorsitzende oder sein/ihr Stellvertreter/in hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Einberufung des Vorstandes mindestens zweimal im Jahr unter Angabe der Tagesordnung
- Strategische Koordination der Arbeitsgruppen, der Geschäftsstelle, des Beirates, um die Ziele des Vereins zu erreichen.

(5) Er/ sie überwacht die laufenden Einnahmen und Ausgaben. Er /sie unterstützt die Arbeit der gewählten Kassenprüfer zur Erstellung ihres Prüfberichts für die Mitgliederversammlung.

§ 8

Der Beirat

Er umfasst die Expertinnen und Experten, die vom Vorstand berufen werden. Eine Erweiterung des Teilnehmerkreises zur Erörterung von Schwerpunktthemen ist nach Abstimmung mit dem Vorstand jederzeit möglich.

Der Beirat stellt dem Vorstand seine Erfahrung und Expertise zur Verfügung. Er erarbeitet Vorschläge für Projekte und Strategien. Der Vollzug und die detaillierte Umsetzung obliegen dem Vorstand. **Die Berufung in den Beirat umfasst in der Regel 5 Jahre und kann einvernehmlich vorzeitig beendet oder verlängert werden.**

§ 9

Die Mitgliederversammlung

1. Pro Geschäftsjahr findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt.
2. Die Mitgliederversammlung muss mindestens vier Wochen vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen werden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens zehn Prozent der stimmberechtigten Mitglieder oder ein Beschluss des Vorstandes dies verlangen.
4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - b. Entlastung des Vorstandes
 - c. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - d. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder, Anträge auf Änderung der Satzung und Antrag auf Auflösung des Vereins.
5. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Mit Ausnahme von Anträgen auf Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins. Diese erfordern 2/3 Mehrheit. Auf Antrag muss die Abstimmung in geheimer Wahl durchgeführt werden.
6. Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu verfassen, das vom Sitzungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10

Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins werden die überschüssigen Mittel einer gemeinnützigen Vereinigung des Gesundheitswesens mit der Auflage überwiesen, diese ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.